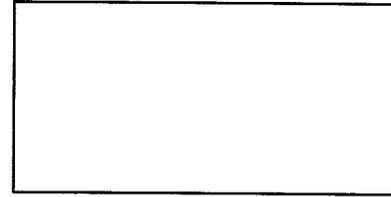


An das
Amt der Wiener Landesregierung

per E-Mail: post@ma40.wien.gv.at



E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.620.858

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz 2017
und das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG geändert werden
(Wiener Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024 – WVUG 2024);
Stellungnahme des BMSGPK**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 6. August 2024, GZ MA 40 – GR – 556156/2024, zum im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel I zu den Erläuterungen zur Z 18 des Entwurfs:

In den Erläuterungen zur Z 18 des Entwurfs (§ 8 Abs. 2 Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz) wird ausgeführt:

„Das Sachleistungsprinzip verpflichtet, eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung unter Berücksichtigung des medizinischen Fortschritts im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung sicherzustellen.“

Es ist unklar, woher diese Definition eines Sachleistungsprinzips stammt. Sollte die Definition des Sachleistungsprinzips in der Krankenversicherung intendiert sein, so wird darauf hingewiesen, dass die Definition **nicht korrekt** ist.

Außerdem ist unklar, was mit „im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung“ gemeint ist. Das im Zielsteuerungsvertrag genannte Sachleistungsprinzip steht in Verbindung mit der in **Art. 4 Abs. 8 Z 7 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens** (2317 BlgNR 27. GP) genannten **Sachleistungsversorgung**. Es liegt daher nahe, dass die Sachleistungsversorgung der Personengruppe der in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten und deren Angehörigen gemeint ist, nicht aber, dass dies ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung geschehen soll.

Es wird daher angeregt, die **Erläuterungen anzupassen**, um Missverständnissen vorzubeugen.

Zu Artikel II Z 36 (§ 71 Wr. KAG):

Zu dem in Z 25 zitierten MTD-Gesetz darf darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dem unter BGBl. I Nr. 100/2024 kundgemachten „Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024)“, das mit 1. September 2024 in Kraft treten wird, um die Neuerlassung des MTD-Gesetzes 2024 und nicht um eine Novelle des MTD-Gesetzes BGBl. Nr. 460/1992 handelt.

Umsetzung BGBl. I Nr. 81/2023:

Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass zwar die im Rahmen des Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 191/2023, erfolgten Änderungen des Primärversorgungsgesetzes (PrimVG) umgesetzt werden, nicht aber die durch **BGBl. I Nr. 81/2023** erfolgten Änderungen. Dies betrifft die Grundsatzbestimmung des § 10 PrimVG. Eine Umsetzung durch die Landesgesetzgeber hätte bis 1. Februar 2024 zu erfolgen (vgl. § 17 Abs. 6 PrimVG).

28. August 2024

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2024-08-29T07:34:47+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	